

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVG) (Finanzierung öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 2

² Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Sie müssen Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische Versicherung erbringen und nach diesem Gesetz organisiert, finanziert und verwaltet werden.

Art. 50 Abs. 2

² Diese Bestimmungen können in der Gründungsurkunde, in den Statuten oder im Reglement enthalten sein. Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben a oder jene von Absatz 1 Buchstaben c durch Vorschriften der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft geregelt werden.

Art. 51 Abs. 5

¹ SR 831.40

Art. 51a Aufgaben des obersten Organs (neu)²

¹ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Es regelt insbesondere:

- a. den Kreis der Versicherten und deren Information,
- b. die Voraussetzungen für den Einkauf in die Leistungen unter Vorbehalt von Artikel 50 Absatz 2,
- c. bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen das Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern sowie die Voraussetzungen für den Anschluss weiterer Arbeitgeber soweit nicht Artikel 72b Absatz 2 gilt.

Art. 53d Abs. 3

³ Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben (Art. 15) geschmälert wird.

Art. 61 Aufsichtsbehörde

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet. ³

³ Die Aufsichtsbehörde muss in rechtlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht unabhängig sein und eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung.

² Die Aufgaben des obersten Organs wurden im Entwurf zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge gesetzgeberisch detaillierter gefasst. Falls die Vorlage zur Strukturreform vor den im vorliegenden Bericht vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kraft tritt, würde der im vorliegenden Artikel 51a Absatz 2 enthaltene Verweis auf den neuen Artikel 72b Absatz 2 in den umfassenderen Artikel 51a der Strukturreformvorlage transponiert.

³ Artikel 61 Absatz 1 BVG soll im Rahmen der Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge im Hinblick darauf geändert werden, dass die Kantone sich für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auch zu Aufsichtsregionen zusammenschliessen können. Da dieser Aspekt nicht Teil der Kommissionsarbeiten war, orientieren sich die für Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen ausschliesslich am aktuellen Gesetzestext.

Gliederungstitel vor Art. 65

Erster Titel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 65 Abs. 2 und 2a

² Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können. Dabei darf sie nur den vorhandenen Bestand an Aktiven und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse).

^{2a} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleibt Artikel 65c.

Art. 69

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 72a

Zweiter Titel: Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung

Art. 72a System der Teilkapitalisierung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx die Anforderungen der Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2a) nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72b besteht, ermächtigen, vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abzuweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, mit welchem das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung langfristig gesichert ist. Der Finanzierungsplan muss namentlich:

- a. gewährleisten, dass die Verpflichtungen gegenüber den Rentenberechtigten vollumfänglich gedeckt sind;
- b. die Ausgangsdeckungsgrade für die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und für die gesamten Vorsorgeverpflichtungen langfristig erhalten bleiben.

² Die Vorsorgeeinrichtungen können zur Sicherstellung einer absehbaren Strukturveränderung im Versichertenbestand eine Perennitätsreserve vorsehen.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Berechnung der freien Mittel. Er kann bestimmen, dass bei einer Teilliquidation kein anteilmässiger Anspruch auf die Perennitätsreserve besteht.

Art. 72b Staatsgarantie

¹ Eine Staatsgarantie liegt vor, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft für folgende Leistungen die Deckung garantiert, soweit diese auf Grund der Ausgangsdeckungsgrade nach Artikel 72a Absatz 1 nicht voll finanziert sind:

- a. fällige Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen;
- b. Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenkollektiv in Teilliquidationsfällen;
- c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv entstehen.

² Eine Staatsgarantie gilt auch für Verpflichtungen gegenüber Versichertenbeständen von Arbeitgebern, die sich der Vorsorgeeinrichtung nachträglich anschliessen.

Art. 72c Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge

Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen, ob das finanzielle Gleichgewicht einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung mit Teilkapitalisierung langfristig sichergestellt ist und der Finanzplan nach Artikel 72a eingehalten wird.

Art. 72d Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade

Wird einer oder werden mehrere der Ausgangsdeckungsgrade nach Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b unterschritten, so hat die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen nach den Artikeln 65c - 65e zu ergreifen.

Art. 72e Übergang zum System der Vollkapitalisierung

¹ Für Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung richtet sich die Finanzierung nach den Regeln der Vollkapitalisierung (Art. 65-65e), sobald sie deren Anforderungen erfüllen,

² Die Staatsgarantie kann vom Gemeinwesen aufgehoben werden, wenn die Vorsorgeeinrichtung die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt.

Art. 72f Berichterstattung durch den Bundesrat

Der Bundesrat erstattet dem Parlament alle zehn Jahre Bericht über die finanzielle Situation der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und vorhandenem Vorsorgevermögen.

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Freizügigkeitsgesetz⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

¹ Im Freizügigkeitsfall dürfen keine versicherungstechnischen Fehlbeträge von der Austrittsleistung abgezogen werden.

² Im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 23 Abs. 2) dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge abgezogen werden. Von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge nur soweit abgezogen werden, als sie den Ausgangsdeckungsgrad nach Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b unterschreiten.

Art. 23 Abs. 2 Teil- oder Gesamtliquidation

² Die Teil- oder Gesamtliquidation richtet sich nach den Artikeln 53b – 53d 72a Absatz 3 und 72b Absatz 1 Buchstaben b und c BVG.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Bestimmung des Ausgangsdeckungsgrades

¹ Innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bestimmt das oberste Organ die Ausgangsdeckungsgrade in Bezug auf:

- a. die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten;
- b. die Gesamtheit der Vorsorgeverpflichtungen.

⁴ SR 831.42

² Bei der Berechnung der Ausgangsdeckungsgrade muss das für die Zahlung der fälligen Renten erforderliche Deckungskapital vollumfänglich vorhanden sein.

³ Bei der Berechnung des Ausgangsdeckungsgrades in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe b dürfen vom Vorsorgevermögen Wertschwankungs- und Perennitätsreserven abgezogen werden.

⁴ Die Ausgangsdeckungsgrade sind massgebend dafür, ob die Vorsorgeeinrichtung mit Ermächtigung der Aufsichtsbehörde im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden kann.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 72a bis 72f BVG sowie Artikel 19 Absatz 2 zweiter Satz und Artikel 23 Absatz 2 am Ende FZG gelten bis zum Ablauf von dreissig Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz